

10318/AB
Bundesministerium vom 03.06.2022 zu 10628/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.316.215

Wien, 30.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10628/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Covid-Gutschein nach Absage Frequency Festival** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Sind dem BMSGPK als Konsumentenschutzministerium weitere Fälle im Zusammenhang mit dem Frequency Musikfestival und dem Veranstalter musicnet entertainment GmbH und der Nichterstattung des „Beherbergungsentgelts“ wegen Corona-Maßnahmen seit 2020 bekannt?*
- *Gab es hier diesbezüglich weitere Beschwerden an das BMSGPK bzw. den VKI?*
- *Wenn ja, wie wurden diese gerichtlich bzw. außergerichtlich gelöst?*
- *Sind dem BMSGPK als Konsumentenschutzministerium weitere Fälle im Zusammenhang mit Festivalveranstaltern und der Nichterstattung des „Beherbergungsentgelts“ wegen Corona-Maßnahmen seit 2020 bekannt?*
- *Gab es hier diesbezüglich weitere Beschwerden an das BMSGPK bzw. den VKI?*
- *Wenn ja, wie wurden diese gerichtlich bzw. außergerichtlich gelöst?*

Beim BMSGPK sind im Zusammenhang mit dem Frequency Musikfestival und dem Veranstalter musicnet entertainment GmbH oder anderen Musikfestivals und Festivalveranstalter:innen keine Beschwerden in Bezug auf die Nichterstattung des „Beherbergungsentgelts“ infolge der Absage von Veranstaltungen wegen Corona-Maßnahmen eingegangen.

Die an den VKI herangetragenen Beschwerden und ihre Erledigung sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Frage 7:

- *Welche konsumentenschutzpolitischen Schlussfolgerungen ziehen Sie als Konsumentenschutzminister aus diesen Fälle im Zusammenhang mit Festivalveranstaltern und der Nichterstattung des „Beherbergungsentgelts“ wegen Corona-Maßnahmen seit 2020 insgesamt?*

Die COVID-19-Pandemie hat einmal mehr die Wichtigkeit des Vereins für Konsumenteninformation bei der Durchsetzbarkeit von Verbraucher:innenrechten aufgezeigt. Gerade im Zusammenhang mit der Absage von Kulturveranstaltungen wurde deutlich, dass Verbraucher:innen zwar unstrittige Rechte haben, diese aber ohne Unterstützung vielfach dennoch nicht durchsetzen können. Das ist nicht hinnehmbar; umso weniger bei Veranstaltungen mit jugendlicher Kernzielgruppe.

Es liegt aber auch in der Natur von Rechtsnormen, die Interessenkonflikte einer Lösung zuführen sollen, also auch des Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetzes (KuKuSpoSiG), dass bei ihrer Anwendung auf individuelle Lebenssachverhalte Interpretationsspielräume offenbleiben und Rechtsunklarheiten entstehen. In derartigen Fällen ist es die Aufgabe der Judikatur zu verhindern, dass Interessengegensätze ungelöst bleiben.

Die vom Gesetzgeber ermöglichte Führung von Musterprozessen durch den Verein für Konsumenteninformation hat das Ziel, Rechtsklarheit über verbraucherinnen:rechtliche Ansprüche zu schaffen und Prozesse in gleich gelagerten Fällen vermeiden zu helfen. Diesem Ziel ist besonders im Fall rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen, aber auch dann gedient, wenn beklagte Unternehmen kurz nach Einbringen der Klage dem Klagebegehren zur Gänze entsprechen, weil das in aller Regel einem Anerkennen der Berechtigung des Verbraucher:innenstandpunkts durch das Unternehmen gleichkommt.

Ich gehe daher davon aus, dass der genannte Veranstalter berechtigte Rückerstattungsansprüche von Verbraucher:innen künftig nicht mehr bestreiten, sondern erfüllen wird, und, dass auch Verbraucher:innen, denen in vergleichbaren Fällen vergleichbare Entgelte nicht erstattet werden, ihre Ansprüche vereinfacht außergerichtlich durchsetzen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

